

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Ummeln

Gemäß Beschluss vom 16. Januar 1992

Neufassung gem. Beschluss vom 20. November 2024

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Ummeln e. V." und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR2772 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Ummeln durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung schulischer und außerschulischer Aktivitäten sowie von kostenintensiven Unterrichts- und Klassenprojekten,
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die über den Etat der Schule hinausgehen,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrkräften und der Schulleitung,
 - Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien für Arbeitsgemeinschaften und sonstige schulische Angebote,
 - Gestaltung des Schulaußengeländes,
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
 - Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen sowie von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Jahresende wirksam wird. Fördermitglieder müssen dabei eine Frist von zwei Monaten einhalten.
 - Durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - Durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
 - Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen Zahlungsrückstand entscheidet der Vorstand.
5. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dem Verein Änderungen ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Einladungen und Benachrichtigungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, den Beitrag neu festzusetzen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
 - Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Post oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt werden.

- Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
 - Die Verfahrensregeln für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechen denen für ordentliche Versammlungen.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Versammlung zugänglich gemacht werden.
 5. Auf Beschluss des Vorstands können zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Abstimmung erfolgt per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail). Eine Entscheidung gilt als angenommen, wenn die erforderliche einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) erreicht wird. Alternativ gelten bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung qualifizierte Mehrheiten gemäß Satzung. Umlaufbeschlüsse sind in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben und ins Protokoll aufzunehmen.
 6. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in

- dem/der Schriftführer/in
 - mehreren Beisitzern/innen, sofern von der Mitgliederversammlung beschlossen
2. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Vereinsmitglieder sind.
 3. Es ist wünschenswert, dass dem Vorstand des Fördervereins ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Lehrerkollegium der Grundschule Ummeln sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulpflegschaft angehören, um eine enge Zusammenarbeit und optimale Abstimmung mit der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Die Besetzung dieser Positionen ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
 4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei sie an die Beschlüsse des Vorstands gebunden sind.
 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 6. Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Sitzung.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
 8. Der Vorstand kann zwischen den ordentlichen Vorstandssitzungen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Abstimmung erfolgt dabei per elektronischer Kommunikation, wie etwa E-Mail oder Messenger-Dienste. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder erreicht wird. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und zu bestätigen.
 9. Der Kassierer ist berechtigt, mit alleiniger Unterschrift Beitrags- oder Spendenquittungen zu erteilen. Ihm wird auch die Vollmacht erteilt, über das Konto des Vereins allein zu verfügen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
4. Die Wahl erfolgt getrennt für jede Vorstandsposition.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, um eine unabhängige Prüfung zu gewährleisten.

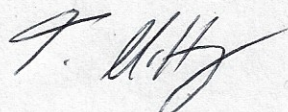
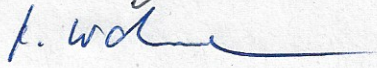
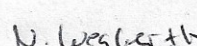
§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über den Antrag zur Satzungsänderung zu informieren.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von rechtlichen Anforderungen oder behördlichen Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an die Stadt Bielefeld, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar der Grundschule Ummeln zugutekommt.
3. Liquidatoren sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft.

Bielefeld, den 20. November 2024

 C. Groll
 D. Groll
 Vogel
 N. Wegler

